



Hochschule Niederrhein
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

44. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 10. Mai 2019

Nr. 10

Inhalt

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medizinische Informatik an der Hochschule Niederrhein vom 2. Mai 2019

**Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Medizinische Informatik
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 2. Mai 2019

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Artikels 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesundheitswesen der Hochschule Niederrhein die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medizinische Informatik an der Hochschule Niederrhein vom 13. August 2018 (Amtl. Bek. HN 39/2018) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) die Überschrift zu § 23 lautet „Themengebundenen Projektstudium“
- b) bei der Anlage 2 werden die Worte „Teilzeit-Studienform“ durch das Wort „Teilzeitstudienform“ ersetzt

2. In § 1 wird Satz 2 wie folgt geändert: „Sie regelt das grundständige, sechssemestrige Vollzeitstudium (Vollzeitstudiengang), das ausbildungsintegrierende, achtsemestrige duale Studium (dualer Studiengang) und das berufs- und familienintegrierende achtsemestrige Teilzeitstudium (Teilzeitstudiengang).“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) in Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „die“ durch das Wort „den“ ersetzt
- b) in Absatz 3 wird bei der Abkürzung „B. Sc.“ das Leerzeichen nach B. entfernt

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) in Absatz 1 Satz 2 werden
 - die Worte „Vollzeit-Studiengangs“ durch das Wort „Vollzeitstudiengangs“
 - die Worte „Teilzeit-Studiengangs“ durch das Wort „Teilzeitstudiengangs“
 - das Wort „zweifwöchigen“ durch das Wort „sechswöchigen“ ersetzt
- b) in Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort Fachinformatiker die Worte „in der Fachrichtung Systemintegration (ausbildungsintegrierend).“ ergänzt
- c) in Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:
„Berechtigt, das Studium in der Teilzeitstudienform zu absolvieren sind Studierende, die wegen einer parallelen qualifizierten fachspezifischen Berufstätigkeit, der Erziehung von Kindern oder der Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen an der Durchführung eines Vollzeitstudiums gehindert sind (berufs-/familienintegrierend).“
- d) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
„(4) Das Vorpraktikum ist spätestens zum Ende des dritten Fachsemesters nachzuweisen. Der Beginn des Vorpraktikums soll bei Aufnahme des Studiums nicht länger als fünf Jahre zurückliegen. Das Vorpraktikum soll in einer klinischen Einrichtung abgeleistet werden.“
- e) Absatz 6 wird gestrichen
- f) der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 6; der bisherige Absatz 8 wird zu Absatz 7

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) in Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Vollzeit-Studienform“ durch das Wort „Vollzeitstudienform“ ersetzt
- b) in Absatz 1 Satz 2 wird vor dem Wort „Projektstudium“ das Wort „Themengebundene“ eingefügt
- c) in Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „24“ ersetzt
- d) in Absatz 2 Satz 2 wird vor dem Wort „Projektstudium“ das Wort „Themengebundene“ eingefügt
- e) in Absatz 4 werden die Worte „Teilzeit-Studiengang“ durch das Wort „Teilzeitstudiengang“ ersetzt
- f) in Absatz 5 wird die Zahl „132“ durch die Zahl „127“ ersetzt
- g) in Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „Vollzeit-Studienform“ durch das Wort „Vollzeitstudienform“ und die Worte „Teilzeit-Studienform“ durch das Wort „Teilzeitstudienform“ ersetzt

6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) in Absatz 1 wird vor dem Wort „Projektstudium“ das Wort „Themengebundene“ eingefügt
- b) in Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „Vollzeit-Studienform“ durch das Wort „Vollzeitstudienform“ und die Worte „Teilzeit-Studienform“ durch das Wort „Teilzeitstudienform“ ersetzt
- c) in Absatz 5 Satz 6 wird das Wort „dass“ durch das Wort „das“ ersetzt

7. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) in Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „vom Prüfer“ durch die Worte „von der Prüferin oder dem Prüfer“ ersetzt
- b) in Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „anderes“ durch das Wort „Anderes“ ersetzt

8. § 11 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bachelorarbeit, das Kolloquium und das Themengebundene Projektstudium können jeweils einmal wiederholt werden.“

9. § 14 Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. im Falle der Prüfung zu einem der Module, die im Vollzeitstudiengang planmäßig im vierten und fünften Semester, im dualen und Teilzeitstudiengang planmäßig im fünften, sechsten und siebten Semester abgelegt werden, mindestens 70 Kreditpunkte aus den Modulprüfungen der ersten drei Semester des Vollzeitstudiengangs beziehungsweise aus den ersten vier Semestern des dualen oder Teilzeitstudiengangs erworben hat.“

10. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) die Überschrift lautet: „Themengebundenen Projektstudium“
- b) in Absatz 1 Satz 1 wird vor dem Wort „Projektstudium“ das Wort „Themengebundene“ eingefügt
- c) in Absatz 1 Satz 2 wird vor dem Wort „Projektstudium“ das Wort „Themengebundene“ eingefügt und die Worte „Vollzeit-Studienform“ und „Teilzeit-Studienform“ werden durch die Worte „Vollzeitstudienform“ und „Teilzeitstudienform“ ersetzt
- d) in Absatz 2 wird vor dem Wort „Projektstudium“ das Wort „Themengebundenen“ eingefügt
- e) Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst:
„3. mindestens 100 Kreditpunkte erworben hat, darin enthalten im Vollzeitstudiengang alle 90 Kreditpunkte der Module, die planmäßig in den ersten drei Semestern zu absolvieren sind, im dualen und Teilzeitstudiengang alle 83 Kreditpunkte, die planmäßig in den ersten vier Semestern zu absolvieren sind.“
- f) Absatz 2 Nummer 4 entfällt
- g) in Absatz 3 Satz 1 und 5 werden vor dem Wort „Projektstudium“ das Wort „Themengebundenen“

eingefügt

h) in Absatz 4 Satz 1 wird vor dem Wort „Projektstudium“ das Wort „Themengebundenen“ eingefügt; in Satz 4 wird vor dem Wort „Projektstudium“ das Wort „Themengebundene“ eingefügt

i) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Die betreuende Professorin oder der betreuende Professor erkennt die erfolgreiche Ableistung des Themengebundenen Projektstudiums durch ein Testat an, wenn nach ihrer oder seiner Feststellung die Tätigkeit dem Zweck des Projektstudiums entsprochen und die oder der Studierende die ihr oder ihm übertragenen Tätigkeiten zufriedenstellend ausgeführt hat.“

j) die bisherigen Absätze 6 und 7 entfallen

11. § 25 wird wie folgt geändert:

a) in Absatz 1 Nummer 2 wird nach dem Wort „ist“ ein Komma eingefügt und das folgende Wort „und“ gestrichen

b) Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. mindestens 140 Kreditpunkte erworben hat, darin enthalten im Vollzeitstudiengang alle 120 Kreditpunkte der Module, die planmäßig in den ersten vier Semestern zu absolvieren sind, im dualen und Teilzeitstudiengang alle 127 Kreditpunkte, die planmäßig in den ersten sechs Semestern zu absolvieren sind und“

c) in Absatz 1 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. Das Testat des Themengebundenen Projektstudiums erworben hat.“

12. In § 29 Absatz 2 Satz 1 wird vor dem Wort „Projektstudium“ das Wort „Themengebundene“ eingefügt.

13. Nach § 34 wird zentriert über der Überschrift „Übergangsbestimmungen“ „§ 35“ eingefügt.

14. Die **Anlagen 1 und 2** erhalten die Fassung der dieser Änderungsordnung beigefügten Anlagen 1 und 2.

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HN) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Gesundheitswesen vom 4. April 2019 und der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Hochschule Niederrhein vom 30. April 2019.

Krefeld, den 2. Mai 2019

Der Dekan
des Fachbereichs Gesundheitswesen
der Hochschule Niederrhein

Prof. Dr. Christian Timmreck

